

# RS Vwgh 1987/4/29 85/01/0274

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1987

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1967 §12 Abs1;

### Rechtssatz

Bei einem einmaligen Vorgehen gegen eine Person mit einem Krampen und in einem anderen Fall mit einer Eisenstange ist die Annahme der Behörde begründet, dass der vom Waffenverbot betroffenen Person im Affekt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010274.X02

### Im RIS seit

29.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)